

1 Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

2 **Änderung der Finanzordnung**

3 Die Mitgliederversammlung möge folgende Änderung der Finanzordnung zu beschließen:

4 Abschnitt 2

5 § 1, Abs. 2

6 Streiche:

7 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann, wenn keine Möglichkeit zu einer
8 Abstimmung im Vorstand oder wenigstens im geschäftsführenden Vorstand besteht, über eine
9 einmalige Ausgabe von bis zu 24 Euro allein entscheiden.

10 **Ersetze durch:**

11 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann, wenn keine Möglichkeit zu einer
12 Abstimmung im Vorstand oder wenigstens im geschäftsführenden Vorstand besteht, über eine
13 einmalige Ausgabe von bis zu einem Mitgliedsjahresbeitrag gemäß dieser Finanzordnung allein
14 entscheiden.

15 Abschnitt 2

16 § 1, Abs. 3

17 Streiche:

18 Bei finanziellen Belastungen welche den Betrag von 24,00 Euro überschreiten, ist ein
19 Vorstandsbeschluss notwendig.

20 Begründung:

21 Mit der Anpassung des § 1, Abs. 2 wird gemäß der allgemein gültigen Rechtsprechung die
22 Alleinbefugnis von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern auf die Höhe von einem
23 Jahresmitgliedsbeitrag begrenzt. Die bisherige Regelung benannte dabei einen konkreten Betrag, was
24 jedoch dazu führt, dass bei Beitragsanpassungen stets im Nachgang zu deren Abstimmung ein Antrag
25 zur Anpassung der benannten Regelung erfolgen muss. Mit der Neufassung entfällt diese
26 Notwendigkeit und ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Anpassung der Beitragshöhe wirkt
27 sich damit auch direkt auf die Höhe der Alleinentscheidungsbefugnisse des geschäftsführenden
28 Vorstandes aus. Absatz 3 kann gestrichen werden, da die Formulierung des Absatz 2 bereits beinhaltet,
29 dass bei Beträgen über einem Mitgliedsjahresbeitrag ein Vorstandsbeschluss notwendig ist.
30 Entscheidungen der Mitgliederversammlung, wie beispielsweise die Festsetzung eines Budgets für
31 bestimmte Projekte, sind von dieser Regelung nicht betroffen.